

Satzung der Siegen Pirates Baseball e.V.

(Fassung vom 16.11.2018)

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Siegen Pirates Baseball e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Siegen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung des Base- und Softballsports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Breitensports.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten nach dem Vereinsrecht.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein und haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung (ggf. als E-Mail)
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung von 4 ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es gilt die einfache Stimmmehrheit.
- (5) Der Beschluss des Ausschlusses in dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) Eine Aufhebung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Aufhebung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Ablehnung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung der Mitgliedschaft zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

§7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Zahlungsweise und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung bestimmt.

III. Organe

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
 - b) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Beisitzer/in
 - e) Beisitzer/in
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bis zu einem Betrag von 400€ sowie außerhalb finanzieller Angelegenheiten sind alle Mitglieder des Vorstandes auch allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Über den genannten Betrag hinaus sind zur Abgabe bindender Verpflichtungen die Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber einmal im Halbjahr, von den Vorsitzenden einberufen. Auf den Vorstandssitzungen dürfen auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes auch Vereinsmitglieder teilnehmen. Sie dürfen beraten, haben aber kein Stimmrecht (Ausnahme bei Ausschlussverfahren).

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder des schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig eine Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung der Vereinszwecke bedarf einer Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen bestätigt.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - e) Wahl des Vorstandes.
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Beschlussfassung über Ordnungen, deren Änderungen und weitere Anträge.

§12 Wahlen

- (1) Vorstandswahlen, siehe §9 Abschnitts (3)
- (2) Die Kassenprüfer (ein bis zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Sonstiges

§13 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- (2) Die von den Organen beschlossenen Ordnungen sind nicht Teil dieser Satzung.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Geschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dieser Zweck in der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Baseball und Softball Verband Nordrhein Westfalen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gültigkeit

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 16.11.2018 in Siegen von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.